



Erstellt durch Hauptamt

Gemeinderat

öffentlich

Entscheidung

27.01.2022

## **Anpassung der Reinigungs-, Räum- und Streupflichtsatzung an aktuelle Rechtsprechung – Neufassung**

---

*Bisherige Beschlüsse im Gemeinderat zum Thema am 13.11.2014*

---

### **Sachdarstellung:**

#### **1. Allgemein:**

Die bestehende Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) wurde vom Gemeinderat am 13.11.2014 beschlossen.

Die bisherige Satzung und die neue Satzung basieren auf einer Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg, welche zwischenzeitlich aktualisiert wurde, sodass nun auch die städtische Satzung angepasst werden soll.

Durch eine Entscheidung des OLG ist eine Anpassung der Satzung nötig. Betroffen von der Änderung sind Straßen, an denen kein Gehweg vorhanden ist.

Bisher haben Straßenanlieger an Straßen ohne Gehwegen auf beiden Straßenseiten die Pflichten nach der Streupflichtsatzung wahrzunehmen. Das OLG hat nun entschieden, dass jeweils nur eine Seite verpflichtet sein darf. Die Regelung, auf beiden Seiten die entsprechenden Streifen zu streuen, ist rechtlich nicht zulässig, da das OLG Karlsruhe bereits 2014 festgestellt hat, dass es bei innerörtlichen Straßen ohne Gehwegen in der Regel ausreichen würde, wenn bei Glätte im Winter auf einer Straßenseite ein Streifen von einem Meter bestreut wird (OLG Karlsruhe vom 13.02.2014, AZ 9U 143/13). Da die Gemeinde zu einem „mehr“- also zu beidseitigem Streuen- nicht verpflichtet wäre, könne sie dieses „mehr“ auch nicht auf Anlieger übertragen.

Im aktuell vorliegenden Satzungsmuster des Gemeindetages wurde das Urteil des OLG Karlsruhe eingearbeitet. Es wird nun eine jährlich wechselnde Räum- und Streupflicht vorgesehen, da dies als „gerechteste“ Lösung erscheint und somit der verpflichtete Anlieger eindeutig bestimmt werden kann.

#### **2. Änderungen gegenüber der bestehenden Satzung und der Mustersatzung**

Nachfolgend werden die Änderungen zur bestehenden Satzung bzw. Abweichungen von der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg näher erläutert:

§ 2 Abs. 4 aus dem neuen Muster des Gemeindetags wurde von uns weiter konkretisiert und regelt die Verpflichtung für die Anlieger von Straßen ohne Gehwege.

Regelung im Muster:

„Bei Straßen ohne Gehwegen sind in ungeraden Jahren die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern, in geraden Jahren die Straßenanlieger mit geraden Hausnummern

verpflichtet, **auf jeweils ihrer Straßenseite** die entsprechende Fläche im Sinne von § 3 Abs. 2 zu räumen und zu streuen.“

Unsere Konkretisierung und Textvorschlag für die Satzung:

„Bei Straßen ohne Gehwegen sind in ungeraden Jahren die Straßenanlieger mit ungeraden Hausnummern, in geraden Jahren die Straßenanlieger mit geraden Hausnummern verpflichtet, **auf einer der beiden Straßenseiten** die entsprechende Fläche im Sinne von § 3 Abs. 2 zu räumen und zu streuen.“

Somit ist die Verpflichtung auf beide Straßenanlieger im Sinne des OLG verteilt.

Durch den Zusatz „auf einer der beiden Straßenseiten“ bleibt offen, welche Straßenseite geräumt werden muss. Dadurch muss keine zusätzliche Regelung erfolgen, für Straßen in denen der Schnee auf eine Seite gelagert wird (Analog § 5 Abs. 6).

Um Die Satzung so übersichtlich wie möglich zu halten, wird von einer Änderungssatzung abgesehen und die Satzung wird neu gefasst.

---

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Reinigungs-, Räum- und Streupflichtsatzung) wird wie im Entwurf vorgelegt beschlossen.